Anlage 2

Bewirtschaftungsregeln zur Haushaltsausführung 2012

§ 8 der Haushaltssatzung soll folgenden Text erhalten:

1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§ 4 der Haushaltssatzung) entscheiden die Abteilungsleiter der Stadtkasse und der Kämmerei gemeinsam.

2. Erheblich ist ein Fehlbetrag im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V dann, wenn er 2% des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen übersteigt.

3. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 ist ein Betrag, wenn er 2% des Gesamtbetrages der ordentlichen, außerordentlichen und investiven Auszahlungen übersteigt.

4. Erhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 1% der Gesamtbeträge nach Ziffer 2 und 3.

5. Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:

a) Die liquiditätswirksamen Ansätze für Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.

b) Die Personalaufwendungen bzw. –auszahlungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.

c) Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

d) Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.

e) Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.

f) Auszahlungsansätze für Sachmittel und sonstiges (lfd. Nr. 13 und 16 der Finanzrechnung) sind in den Teilhaushalten 1, 2, 3, 5, 8 und 12 einseitig

deckungsfähig mit Auszahlungen für Sachanlagen (lfd. Nr. 37 der Finanzrechnung), Auszahlungen für Vorräte (lfd. Nr. 40 der Finanzrechnung) und Sonstigen Investitionsauszahlungen (lfd. Nr. 41 der Finanzrechnung), sofern dies aus Abgrenzungsgründen notwendig wird.

g) Auszahlungsansätze für Investitionen sind innerhalb eines Teilhaushaltes nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Auszahlungsansätzen. Ziffer 5, Buchstabe f) bleibt hiervon unberührt.

h) Die Haushaltsansätze stehen mit Beginn des Haushaltsjahres mit Ausnahme der Auszahlungen für Investitionen (lfd. Nr. 36 bis 41 der Finanzrechnung) vollständig zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Rechtliche Vorgaben – insbesondere die Einhaltung der Regularien der vorläufigen Haushaltsführung – sind bei der Bewirtschaftung zu beachten.

i) Die Inanspruchnahme der Ansätze für Auszahlungen für Investitionen (lfd. Nr. 36 bis 41 der Finanzrechnung) bedarf ab einer Wertgrenze von 25.000 € der Freigabe der Oberbürgermeisterin. Inanspruchnahme ist die jede Bindung von bestehenden Ansätzen, d.h. sie liegt zeitlich z.B. vor der Auftragsbuchung oder der Einleitung von Ausschreibungsverfahren.

j) Soweit es bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen aus finanzwirtschaftlichen Gründen erforderlich wird, zusätzliche Sachkonten zu bilden, wird für diese bereits jetzt die gegenseitige Deckungsfähigkeit mit dem bisherigen Haushaltsansatz erklärt.

k) Innerhalb der Teilhaushalte sind die Ansätze für Investitionen gegenseitig deckungsfähig, soweit nicht durch gesonderten Haushaltsvermerk anders bestimmt.